

fand zwar der Maafstab, den jetzt das Gesetz vorschreibt, bei der Verhandlung darüber in der Kammer großen Widerspruch, im Allgemeinen hat er sich aber doch bei der Ausführung als zweckmäßig bewährt, und die Regierung überzeugte sich auch bei nochmaliger Prüfung der Verhältnisse, daß es nicht rathsam sei, diesen Maafstab ganz aufzugeben und einen andern aufzustellen, der vielleicht in der Ausführung auf gleiche Schwierigkeiten stoßen könnte. Bei der Umarbeitung des Parochialgesetzes, welche bereits fertig ist, auch dem gegenwärtigen Landtage vorgelegt worden wäre, wenn demselben nicht andere dringendere Vorlagen zu machen gewesen wären, ist daher der zeitherige Maafstab beibehalten worden, es werden aber zwei Modificationen in Vorschlag gebracht, die vielleicht nach allen Seiten hin befriedigen dürften. Einmal soll nämlich den Gemeinden eine größere Freiheit gegeben werden, von dem gesetzlichen Maafstabe abzuweichen, wenn er nach den besondern Verhältnissen eines Ortes sich weniger passend zeigt. Zweitens soll in Orten, wo das Grundeigenthum zu dem Mobilienbesitze und dem Einkommen vom Gewerbe im Mißverhältniß steht, der einen oder andern Classe, den Grundeigenthümern oder den Contribuenten nach der Kopfzahl, welche sich bedrückt findet, nachgelassen werden, darauf anzutragen, daß die jetzt gesetzlich vorgeschriebene Theilung des Parochialbedarfs nach zwei gleichen Hälften verlassen, und nach Beschaffenheit der Umstände mehr oder weniger als die Hälfte auf das Grundeigenthum oder auf die Contribuenten nach der Kopfzahl gelegt werde. Es kann nicht meine Aufgabe sein, gegenwärtig diese Modificationen zu rechtfertigen. Durch die neue Gesetzworlage, welche jedenfalls die nächste Ständeversammlung zu erwarten hat, wird aber allen Denen, die mit dem gegenwärtigen Maafstabe für Parochialanlagen nicht einverstanden sind, hinlängliche Gelegenheit geboten werden, auf eine Abänderung hinzuwirken, entweder die neuen Vorschläge der Regierung anzunehmen, oder andere zweckmäßigere Vorschläge zu machen. Ich empfehle Ihnen daher nach dem Vorschlage der geehrten Deputation, die Petition auf sich beruhen zu lassen, oder zu gestatten, daß der Abg. Heyn, wozu er jetzt sich bereit erklärt hat, seine Petition zurücknimmt.

Referent Abg. Deh m i c h e n: Der geehrte Bittsteller hat seinen Antrag zurückgezogen, und nach der Erklärung des Herrn Regierungscommissars scheint es mir, hat sich diese Sache erledigt; ich ersuche daher den Herrn Präsidenten, die Kammer zu fragen, ob sie damit einverstanden sei.

Präsident D. H a a s e: Meine Herren! Sie haben sowohl die Erklärung des Herrn Regierungscommissars, als die des Bittstellers vernommen. Der Herr Referent, sowie ich selbst, glauben, daß dadurch nunmehr diese Angelegenheit erledigt ist. Ich habe nur die Kammer zu fragen, ob sie dieselbe Ansicht ebenfalls theile; solchenfalls würde der Bericht zurückgelegt werden. Ist die Kammer der Ansicht, daß die Petition nunmehr für erledigt zu achten sei? — Einstimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Wir gehen nun über auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den Rechenschaftsbericht auf die Periode 1843 bis 1845 betreffend, und ich ersuche den Herrn Referenten, uns diesen Vortrag zu geben.

Referent Abg. M e i s e l: Das Decret lautet folgendermaßen:

Mitteltst der Anfügen A. B. C. D. und E., der dazu gehörigen Unterlagen und eines erläuternden Aufsatzes unter # lassen Se. Königliche Majestät den auf die Finanzperiode 1843 abgelegten Rechenschaftsbericht, da selbiger sowohl bei dem Landtage Januar — April 1849, als auch bei dem vom November 1849 — Mai 1850 unerledigt geblieben, der jetzt einberufenen Ständeversammlung zur verfassungsmäßigen Berathung zugehen.

Für die Jahre 1846, 1847 und 1848 ist der Rechenschaftsbericht ebenfalls zum größten Theile schon vorbereitet, und es beruht dessen Vollendung nur noch auf dem Eingange einiger rückständigen Rechnungsunterlagen.

Aber auch selbst dann, wenn jenes Hinderniß gehoben wäre, glauben Se. Königliche Majestät denselben doch lediglich der Vorlage an den wegen des Bewilligungswerks für 1852 zusammentretenden Landtag vorbehalten zu müssen, indem der bisher als Regel befolgte Grundsatz, daß jedem ordentlichen Landtage der Rechenschaftsbericht über diejenigen drei Jahre vorzulegen sei, welche der im Abgange begriffenen Finanzperiode — für welche im vorliegenden Falle die der Jahre 1846, 1847 und 1848 anzusehen — unmittelbar vorangehen, die ausdrückliche Anerkennung früherer Ständeversammlungen gefunden hat, eine etwaige Abweichung hiervon hingegen das Mißverhältniß herbeiführen würde, beim jetzigen Landtage zwei Rechenschaftsberichte, beim nächstfolgenden gar keinen in Berathung kommen zu sehen, während die Verwaltungsergebnisse der letztabgewichenen Finanzperiode, so weit deren Wissenschaft bei Prüfung des Staatsbudgets der Jahre 1849, 1850 und 1851 von Einfluß ist, mittelst der als Unterlage zu letztem aufgestellten summarischen Uebersicht der Einnahme und Ausgabe in den vorher verflossenen drei Jahren in zweckentsprechender Weise ohnehin schon zur Kenntniß der Stände gelangen.

Dresden, am 22. Juli 1850.

Friedrich August.

(L. S.)

Johann Heinrich August Behr.

Nun kommen die Beilagen und Erläuterungen von der Staatsregierung, und ich würde den Herrn Präsidenten bitten, daß er die Kammer darüber befrage, ob gewünscht wird, daß dies Alles vorgelesen werde, oder aber, in der Voraussetzung, daß die geehrten Kammermitglieder sich davon schon Kenntniß verschafft haben, sogleich zum Berichte der Deputation übergegangen werden könne.

Präsident D. H a a s e: Nach dem Antrage des Herrn Referenten frage ich die Kammer: ob dieselbe von dem Vorlesen der Beilagen Seite 80 u. folg. absehen will? — Einstimmig Ja.

Von diesen Beilagen, deren Vorlesung die Kammer ablehnt, folgt hier Beilage #: